Deutscher Bundestag **Drucksache 19/27189**

19. Wahlperiode 02.03.2021

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Luise Amtsberg, Filiz Polat, Margarete Bause, Canan Bayram, Dr. Franziska Brantner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Maria Klein-Schmeink, Monika Lazar, Dr. Tobias Lindner, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Manuela Rottmann, Dr. Frithjof Schmidt, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Wolfgang Wetzel, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

A. Problem

Dieser Gesetzentwurf adressiert eines der drängendsten Probleme im Bereich des Familiennachzugsrechts.

Die aktuelle Rechtspraxis in Deutschland führt dazu, dass zu unbegleiteten Kindern, die in Deutschland als schutzberechtigt anerkannt wurden, zwar ihre Eltern nachziehen können, aber nicht ihre Geschwister. Die fehlende Regelung zum Geschwisternachzug im Aufenthaltsgesetz verursacht unbillige Härten für Eltern, die neben dem in Deutschland als schutzberechtigt anerkannten minderjährigen Kind noch weitere Kinder im Ausland haben. Für den Nachzug der Eltern zu ihrem Kind gelten vereinfachte Voraussetzungen. Der Nachzug der Geschwisterkinder wird hingegen nach der aktuellen Gesetzeslage unter die Bedingung gestellt, dass ausreichender Wohnraum vorhanden und der Lebensunterhalt der Nachziehenden gedeckt ist. Diese Voraussetzungen kann der oder die stammberechtigte Minderjährige in Deutschland aber in aller Regel nicht erfüllen. Dadurch müssen die Eltern sich zwischen der Sorge für ihre im Ausland befindlichen Kinder und dem in Deutschland lebenden stammberechtigten Kind entscheiden. Das führt zu jahrelangen Familientrennungen.

Besonders dramatisch ist die Lage für alleinerziehende Elternteile. Die Geschwister des stammberechtigten Kindes müssen im Falle eines Nachzugs des alleinerziehenden Elternteils nach Deutschland im Herkunftsland zurückgelassen werden. Insbesondere dort, wo familiäre Strukturen für die Betreuung dieser Geschwister fehlen, stellt dies eine unzumutbare Belastung für die Kinder, eine Gefährdung des Kindeswohls und eine nicht hinnehmbare Härte für die Eltern dar.

In engem Zusammenhang mit der fehlenden Regelung für den Geschwisternachzug steht die Problematik, dass aufgrund der aktuellen Visaerteilungspraxis des

Auswärtigen Amte für die Eltern einer während des Asyl- oder Visumsverfahrens volljährig werdenden Referenzperson kein Recht auf Nachzug mehr besteht.

Seit über zwei Jahren diskutiert die Bundesregierung, inwiefern das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 12. April 2018 (C-550/16), welches festlegt, dass bei der Asylantragstellung unter 18-Jährige auch im späteren Visumverfahren der Eltern als minderjährig im Sinne der Vorschrift anzusehen sind, auf Deutschland übertragbar ist.

Der EuGH argumentierte, dass es nicht von der willkürlichen und oft langen Bearbeitungsdauer von Asylanträgen respektive den Visumsanträgen auf Familienzusammenführung abhängen dürfe, ob der materielle Anspruch auf Elternnachzug besteht oder nicht. Diese Argumentation ist auch auf Deutschland übertragbar. Das gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Eltern nach der Volljährigkeit ihrer Kinder, den die Bundesregierung als Argument für die Nichtübertragbarkeit der EuGH-Entscheidung heranzieht.

Die Entscheidung über die Anwendbarkeit in Deutschland wird trotz der eindeutigen Argumentation des EuGH weiterhin der Judikative überlassen, sodass jetzt der Ausgang des Vorabentscheidungsersuchens des Bundesverwaltungsgerichts (Rs. 1C 9.19 und 1 C 10.19) abgewartet und damit die Rechtssicherheit weiter verschleppt wird.

Dasselbe gilt für zu ihren Eltern nachziehende, minderjährige Kinder. Auch hier hat inzwischen der EuGH mit Urteil vom 16. Juli 2020 (C-133/19, C-136/19, C-137/19) in Bezug auf Belgien entschieden, dass für die Minderjährigkeit der nachziehenden Kinder der Zeitpunkt der Antragstellung für das Visum maßgeblich ist.

B. Lösung

Die Rechtspraxis erlaubte es bis 2016, dass minderjährige, ledige Geschwisterkinder zusammen mit ihren Eltern zu dem in Deutschland als schutzberechtigt anerkannten Kind nachziehen konnten. Diese Situation gilt es bundesweit wiederherzustellen und gesetzlich zu verankern.

Die minderjährigen ledigen Geschwister der als Flüchtling anerkannten oder subsidiär schutzberechtigten Referenzperson werden mit diesem Gesetzentwurf in den Kreis der privilegiert nachzugsberechtigten Personen aufgenommen.

Eine bundeseinheitliche und verlässliche gesetzliche Grundlage liegt nicht nur im Interesse der nachzugsberechtigten Eltern und Geschwister, sondern auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland.

Integration wird den Schutzberechtigten deutlich erleichtert, wenn die Familieneinheit gewahrt ist und die Menschen nicht jahrelang getrennt und in ständiger Angst um enge Familienmitglieder leben müssen.

Die bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Zeitpunktes der vorausgesetzten Minderjährigkeit wird aufgelöst und mit diesem Gesetzentwurf sowohl für den Kinder- als auch für den Elternnachzug auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des Stammberechtigten festgesetzt.

C. Alternativen

Bisher werden pragmatische Lösungen auf Landesebene gesucht, die aber eine bundeseinheitliche, rechtssichere Regelung nicht ersetzen können.

Einige Bundesländer, wie beispielsweise Schleswig-Holstein und Berlin, sehen von der Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung ab. Das Wohnraumerfordernis unterliegt hingegen nicht dem Ermessen der Ausländerbehörden und ist daher eine zwingende Voraussetzung für den Nachzug. Schleswig-Holstein wendet § 36a Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Aufenthaltsgesetzes analog an, um auch das Wohnraumerfordernis zu umgehen und damit unbillige Härten zu vermeiden. Es darf aber nicht davon abhängen, in welchem Bundesland die stammberechtigte Person lebt, ob die Familieneinheit gewahrt wird oder nicht. Eine bundesgesetzliche Regelung ist daher erforderlich.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet

(Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 vierte und fünfte Variante ist von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 abzusehen, wenn das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit dem Ausländer in das Bundesgebiet verlegt. Für die Minderjährigkeit des nachziehenden Kindes ist im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils und im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 vierte und fünfte Variante auf den Zeitpunkt der Visumsantragsstellung der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils abzustellen.“

2. Dem § 36 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Für die Minderjährigkeit des Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, ist auf den Zeitpunkt der Asylantragsstellung abzustellen.“

3. Dem § 36a Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Für die Minderjährigkeit des nachziehenden Kindes ist auf den Zeitpunkt der Asylantragsstellung der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils abzustellen. Für die Minderjährigkeit des Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, ist auf den Zeitpunkt der Asylantragsstellung abzustellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Dieser Gesetzentwurf adressiert im Rahmen des Nachzugs zu Schutzberechtigten bewusst lediglich das humanitär drängendste Problem – das Auseinanderreißen von Familien. Die einreichende Fraktion sieht über diesen Gesetzentwurf hinausgehenden umfassenden Reformbedarf im Bereich des Nachzugsrechts, wie beispielsweise die Aufhebung des Kontingents beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Für den Geschwisternachzug wird dringend eine bundeseinheitliche Regelung benötigt, um nicht weiterhin engste Familienmitglieder über Jahre voneinander zu trennen. Die restriktive Rechtspraxis zum Geschwisternachzug hat seit 2016 aufgrund der steigenden Zahlen Schutzsuchender in Deutschland an Relevanz gewonnen. Sie wurde in einem Runderlass des Auswärtigen Amtes vom März 2017[1] bestärkt und seither in der Rechtsprechung teilweise bestätigt.[2]

Diese Rechtspraxis wurde seither sowohl vom UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)[3] als auch vom UN-Kinderrechtsausschuss[4] deutlich kritisiert.

Auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Minderjährigkeit nachziehender und stammberechtigter Kinder besteht das Bedürfnis nach Rechtssicherheit, die eine gesetzliche Regelung im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH erforderlich macht.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund einer fehlenden Regelung zum Geschwisternachzug können die Eltern zwar über den Elternnachzug nach § 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz bzw. über § 36 a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zu ihrem in Deutschland lebenden, minderjährigen und als schutzberechtigt anerkannten Kind nachziehen. Durch die Vorwirkung der Aufenthaltserlaubnis (VwV-AufenthG Nr. 29.1.2.2.) können sie im Visumsverfahren gleichzeitig den Kindernachzug ihrer weiteren Kinder gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz beantragen und theoretisch gleichzeitig mit diesen nach Deutschland einreisen.

Allerdings sind die Voraussetzungen für diesen Kindernachzug nach § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nr. 2 und § 5 Absatz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz sehr hoch. Es muss zwingend ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen und in der Regel muss auch der Lebensunterhalt der gesamten Familie in Deutschland gesichert sein. Diese Voraussetzungen können häufig weder die stammberechtigten Kinder in Deutschland noch die bis zu diesem Zeitpunkt im Ausland lebenden Eltern erfüllen.

Über den sogenannten Kaskadennachzug wird eine Notlösung in manchen Fällen darin gesucht, dass ein Elternteil zu dem einen Kind nach Deutschland zieht, dann in Deutschland selbst Asyl beantragt und nach Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte/r die übrigen Kinder und den/die Ehegatten/Ehegattin nachholt. Dieser Nachzug ist dann gemäß § 29 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz nicht unter die Voraussetzung der Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung gestellt. Jedoch dauert dieser Prozess aufgrund der Bearbeitungszeit in den beteiligten Behörden und den Wartezeiten an den Visastellen häufig Jahre.

Diese Lösung steht zum einen nur den Familien offen, in denen es zwei Elternteile gibt. Außerdem sind damit erhebliche und unnötige Trennungszeiten verbunden.

Im Sinne des Kindeswohls und des Schutzes der Einheit der Familie muss der Geschwisternachzug daher gesetzlich ermöglicht werden.

---

1 Auswärtiges Amt, Weisung vom 20.03.2017 – 508-3-543.53/2, abrufbar unter https://www.asyl.net/rsdb/m24862/.
2 Sophia Eckert, Der Geschwisternachzug, Asylmagazin, Heft 6-7, 2020, S. 189-197 (189), Hrsg. Informationsverbund Asyl und Migration.
3 CESCR, Abschließende Bemerkungen zu Deutschland, 27.11.2018, (E/C.12/DEU/CO/6), Rn. 28-29.
4 National Coalition Deutschland, Die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland, 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen 2019, S. 38-39.

Es darf außerdem weder für den Elternnachzug noch für den Kindernachzug von der Bearbeitungszeit, die die Behörden für den Asylantrag und die Visaerteilung benötigen, abhängen, ob eine Familienzusammenführung stattfinden kann. Deshalb ist es notwendig, den Zeitpunkt für die Minderjährigkeit jeweils auf die Stellung des Asylantrags des Stammberechtigten festzulegen. So hat bereits der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren aus den Niederlanden im April 2018 für den Elternnachzug entschieden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Kindernachzug wird für gleichzeitig mit ihren Eltern einreisende Kinder nicht mehr unter die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung und des ausreichenden Wohnraums gestellt.

Die Zeitpunkte für die Minderjährigkeit der stammberechtigten und nachziehenden Kinder werden gesetzlich geregelt.

Stammberechtigte Kinder müssen zum Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung minderjährig sein, damit ihre Eltern ein Nachzugsrecht erhalten. Gemeinsam mit den Eltern nachziehende Geschwisterkinder müssen zum Zeitpunkt der Visumsantragstellung ihrer Eltern minderjährig sein.

Zu ihren stammberechtigten Eltern nachziehende Kinder müssen zum Zeitpunkt der Asylantragstellung ihrer Eltern minderjährig sein.

III. Alternativen

Auf Landesebene gibt es Lösungsansätze für den Geschwisternachzug, die eine bundesgesetzliche Regelung aber nicht entbehrlich machen.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration von Schleswig-Holstein wendet mit Erlass vom 09.03.2020 § 36a Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz Aufenthaltsgesetz analog auf die Fälle des Geschwisternachzugs an, um von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und dem Vorhalten von ausreichend Wohnraum absehen zu können.

Berlin hat in den Verfahrenshinweisen zum Aufenthaltsrecht in Berlin, VAB A 32.1.3. für den Kindernachzug nach § 32 Aufenthaltsgesetz folgende Regelung geschaffen, die gleichzeitig die Notwendigkeit dieses Gesetzentwurfs deutlich macht:

„Bezüglich des Lebensunterhalts ist in den Fällen des gemeinsamen Nachzugs von einem Regel- Ausnahmefall auszugehen. Jede andere Verfahrensweise würde dazu führen, dass ausgerechnet diese Fallkonstellation, in denen mehrere Kinder betroffen sind, also der Familiennachzug in besonderer Weise nach § 36 a humanitär begründet ist, faktisch schlechter steht als Ehegatten ohne Kinder. Dies war vom Gesetzgeber so nicht gewollt. Wird von einem Regel-Ausnahme-Fallausgegangen, ist zugleich das Wohnraumerfordernis nie zu prüfen."

Zudem gab es Bundesratsinitiativen von Berlin (Bundesratsdrucksache 512/20 vom 8.9.20) sowie Thüringen und Rheinland-Pfalz (Bundesratsdrucksache 167/19 vom 09.04.19). Beide sehen vor, Geschwistern den Nachzug zu in Deutschland lebenden anerkannten Minderjährigen zu ermöglichen.

Während der Berliner Entwurf in § 36 Aufenthaltsgesetz die Nachzugsberechtigten um die Geschwister erweitert, sieht der thüringisch-rheinland-pfälzische Entwurf die Ausweitung der Privilegierung in § 29 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz vor.[5]

[5] Erläuterung zu TOP 13, 994. Sitzung des Bundesrats, 09.10.20, abrufbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/994/erl/13.pdf?__blob=publicationFile&v=1; Plenarprotokoll 977. Sitzung des Bundesrats, 17.05.19, S. 177, abrufbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2019/Plenarprotokoll-977.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Nr. 2 Grundgesetz. Eine bundesgesetzliche Regelung liegt zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diesem Gesetzentwurf stehen weder das Recht der Europäischen Union noch völkerrechtliche Verträge entgegen.

Die Familiennachzugs-Richtlinie (2003/86/EG) ist mindestharmonisierend (vgl. Artikel 3 Absatz 5 der RL-2003/86/EG), sodass der deutsche Gesetzgeber über den dort geregelten Familiennachzug hinausgehen kann und sollte.

Auch dem Geschwisternachzug zu subsidiär Schutzberechtigten steht das EU-Recht nicht entgegen. Die Familiennachzugs-Richtlinie (2003/86/EG) gilt nur für als Flüchtling anerkannte, nicht für subsidiär Schutzberechtigte.[6] Der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist auf EU-Ebene nicht harmonisiert.

Eine Gesetzesänderung, die den Geschwisternachzug ermöglicht, ist aus völkerrechtlicher Sicht im Kindeswohlinteresse geboten. Denn völkerrechtlich sieht die UN-Kinderrechtskonvention einen weiteren Familienbegriff vor, der auch Geschwister umfasst (vgl. Artikel 16 UN-Kinderrechtskonvention).[7]

Auch im Sinne des Kindeswohls (vgl. Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 24 EU-Grundrechte-Charta, Artikel 8 EMRK) ist die Wahrung der Familieneinheit zwingend zu berücksichtigen und durch den Geschwisternachzug in Deutschland rechtlich umzusetzen.

Im Grundgesetz wird die emotionale und tatsächliche Bindung der Familienmitglieder ebenfalls geschützt.[8]

Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention sieht sogar ein Verbot von Familientrennungen vor. Genau diese Trennung wird mangels einer gesetzlichen Regelung zum Geschwisternachzug in Deutschland derzeit aber forciert.

Auch die Regelungen zum für die Minderjährigkeit entscheidenden Zeitpunkt sind vereinbar mit dem Europarecht, da sie sich, wie im Besonderen Teil erläutert, an der EuGH-Rechtsprechung orientieren.

VI. Gesetzesfolgen

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Den Visastellen an den Auslandsvertretungen wird es erleichtert, der gesamten Familie in einem Vorgang Visa für den Nachzug auszustellen. Für die Ausländerbehörden entfällt die Prüfung des Wohnraumerfordernisses und der Lebensunterhaltssicherung.

---

6 EuGH, Urteil vom 7.11.2018, C-380/17, K und B gg. Niederlande.

7 Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme, Hürden beim Familiennachzug, Das Recht auf Familie für international Schutzberechtigte, Dezember2020, S. 4, abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/huerden-beim-familiennachzug.

8 Maunz/Dürig, 90. EL, Feb. 2020, Art. 6 GG, Rn. 60 ff; Sophia Eckert, Der Geschwisternachzug, Asylmagazin, Heft 6-7, 2020, S. 189-197 (190 f.), Hrsg. Informationsverbund Asyl und Migration.

B. Besonderer Teil

Änderung des § 32 des Aufenthaltsgesetzes

Satz 2

Neben den bereits aufgeführten Gründen für die vorliegende Gesetzesänderung zum Geschwisternachzug spricht auch die historische Analyse des Nachzugsrechts dafür, dass der Gesetzgeber bei den Änderungen 2004 die Hindernisse beim Geschwisternachzug nicht beabsichtigt hatte. Ursprünglich machte das Ausländergesetz von 1990 den Nachzug von Geschwisterkindern möglich,[9] 2004 wurde dann das Wohnraumerfordernis scheinbar unbeabsichtigt zur zwingenden Voraussetzung für den Nachzug.[10]

Satz 3

Der auch der Entscheidung des EuGH vom 16.07.20 (C-133/19, C-136/19, C-137/19) zugrundeliegende Grundsatz lautet, dass es nicht von der Geschwindigkeit des Verwaltungshandelns abhängen darf, ob der Familiennachzug möglich ist oder durch die eintretende Volljährigkeit verhindert wird. Deswegen muss auch für die Minderjährigkeit der nachziehenden Kinder der Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern maßgeblich sein.

Diese grundsätzliche Bewertung des EuGH ist auch auf Deutschland übertragbar. Es bleibt dem Gesetzgeber unbenommen, unabhängig von der Vorlagefrage des Bundesverwaltungsgerichts zum Zeitpunkt der Minderjährigkeit beim Kindernachzug (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.4.20 (1 C 16.19)), diese Frage zu regeln.

Beim Geschwisternachzug gemäß § 32 Absatz 1 dieses Gesetzentwurfs stellen die Eltern keinen Asylantrag. Maßgeblich für die Minderjährigkeit der gemeinsam mit den Eltern nachziehenden Geschwisterkinder ist in der Konstellation daher der Zeitpunkt der Visumsantragstellung ihrer Eltern.

Änderung der §§ 36, 36a des Aufenthaltsgesetzes

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Minderjährigkeit für den Elternnachzug zu als Flüchtling anerkannten Kindern sei auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.4.20 (1 C 9.19 und 10.19) verwiesen. Die an den EuGH vorgelegte Frage ist nur notwendig, weil die Legislative für Deutschland das bereits in Bezug auf die Niederlande gefällte Urteil des EuGH vom 12.04.18 (C-550/16) noch nicht umgesetzt hat. Dies kann die hier vorgeschlagene Änderung beheben.

Dasselbe gilt für die Minderjährigkeit subsidiär Schutzberechtigter.

9 Gesetz vom 9.7.1990, BGBl. Teil I 1990, Nr. 34 14.07.1990, S. 1354, 1358, 2362, §§ 17 II AuslG.
10 Sophia Eckert, Der Geschwisternachzug, Asylmagazin, Heft 6-7, 2020, S. 189-197 (195), Hrsg. Informationsverbund Asyl und Migration.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333